

Anlage 1: Checkliste vorbeugender Brandschutz

Definition von Leitlinien und Mindeststandards aus brandschutz-technischer Sicht für die Maßnahmendurchführung vor Ort

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen / Mindeststandards dienen dem Erkennen von Gefahren, welche zu einem Brand führen können oder im Brandfall entstehen sowie der Vorbereitung zur Gefahrenabwehr.

Bei der Überprüfung von Gebäuden ist nutzungsabhängig der Schwerpunkt auf die Einhaltung der in der Landesbauordnung definierten Schutzziele zu achten.

Dabei ist zu prüfen, inwieweit bei der Entstehung eines Brandes, Leben oder Gesundheit von Personen gefährdet ist und bei einem Brand die Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten möglich ist.

Die in der aktuellen Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) beschriebenen Mindestanforderungen an das materielle Baurecht können in älteren Bestandsbauten nicht komplett erwartet werden, sodass hier die bereits oben beschriebene Einhaltung der Schutzziele den Maßstab darstellen müssen.

Da im Lande Bremen hauptamtliche Brandschauen nicht als Pflichtaufgabe der Feuerwehren gesetzlich definiert wurde, muss im Weiteren dann noch ein sogenannter Eingriffslevel definiert werden (welche Informationen von wem führen zu einer „anlassbezogenen“ Brandschau; wer nimmt an den Brandschauen teil, was führt zu einer unmittelbaren Nutzungsuntersagung, was kann wie lange toleriert, werden etc.).

Die Zuständigkeit- und somit die Verantwortung der anlassbezogenen Brandverhütungsschau- liegt bei der unteren Bauaufsichtsbehörde. Die Baubehörde kann zusätzliche Sachverständig (z.B. Statiker etc.) hinzuziehen. Eine Teilnahme der Feuerwehr muss hier, bei brandschutztechnischer Relevanz, obligatorisch sein.

Da die Einsetzung der Expertengruppe aufgrund von „Unzulänglichkeiten“ im Bereich des Wohnungsbaus installiert wurde, wird im Weiteren auch nur auf diese Art der Nutzung eingegangen.

Die folgenden Punkte zur Überprüfung von Wohngebäuden stellen keine vollständige Brandverhütungsschau dar, fokussieren sich jedoch auf die wesentlichen zu erwartenden brandschutztechnischen Forderungen.

Als erste Priorität muss die **Sicherung der Angriffs- und Rettungswege** aus einem Gebäude bewertet werden.

Überprüfung des 1. Rettungsweges

Zur Sicherung des Fluchtweges und zur Durchführung von Lösch- und Rettungsarbeiten ist auf Zugänglichkeit, Rauchabzug, Einengungen im Bereich von Rettungswegen die Möglichkeit der Verlegung von Schlauchmaterial in Treppenräumen und Fluren, das Vorhandensein von Brandlasten in Fluren und Treppenräumen etc. zu achten.

| Überprüfung Treppenraum | Ja | Nein | Bemerkung |
|--|-----------|-------------|------------------|
| Außenliegender Treppenraum | | | |
| Zugänglichkeit ist gegeben | | | |
| Ausgang ins Freie ist vorhanden | | | |
| Treppenraum ist frei von brennbaren Einbauten, Verkleidungen etc. | | | |
| Rauchabzug vorhanden / funktionsfähige Fenster offenbar je Geschoss | | | |
| Treppenraumabtrennung zu Fluren und angrenzenden Räumen vorhanden | | | |
| Brandschutztechnische Trennung zum Kellergeschoss (T30RS) | | | |
| Wandqualität entsprechend der Gebäudeklasse | | | |
| Notwendig Breite vorhanden / keine Einengung durch abgestellte Materialien/Gegenstände | | | |

In aller Regel sind in Nutzungseinheiten (Gebäudeklasse 1 und 2, in Wohnungen bis 200m²) und in Büro- und Verwaltungsnutzungen bis 400m² keine notwendigen Flure vorhanden.

Überprüfung des 2. Rettungsweges

In der Regel wird bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 (Gebäude bei denen die anleiterbare Stelle (Brüstung notwendiger Fenster) nicht mehr als 8m über der Geländeoberfläche liegen durch tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 (Gebäude mit einer Höhe bis zu 13m) und 5 (sonstige Gebäude bis Hochhausgrenze 22m) wird der 2. Rettungsweg durch Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr (Drehleitern) sichergestellt. Für die Rettung über Drehleitern sind Aufstellflächen entsprechend der Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr herzustellen, bzw. müssen vorhanden sein.

| Überprüfung 2. Rettungsweg | Ja | Nein | Bemerkung |
|---|-----------|-------------|------------------|
| Gebäudeklasse 1 bis 3 | | | |
| 2. Rettungsweg über tragbare Leitern | | | |
| Jede Nutzungseinheit ist mit Steckleitern erreichbar | | | |
| Im Dachgeschoss ist der waagerechte Abstand von Fensterbrüstung zur Traufe < 1m bzw. Ausstiegshilfe vorhanden | | | |
| Zu- und Durchgänge zur Anleiterstelle (Hof) sind geradlinig mind. 1,25m breit und 2m hoch | | | |
| Die Größe der Ausstiegsöffnungen aus dem Fenster ist ausreichend | | | |
| | | | |
| Gebäudeklasse 4 und 5 | | | |
| Aufstellflächen vorhanden und nutzbar | | | |
| Nutzungseinheiten anleiterbar | | | |
| | | | |

Unbewohnbarkeitskriterien:

Welche brandschutztechnischen bzw. sicherheitstechnischen Mängel führen zu einer sofortigen Nutzungsuntersagung?

Da eine sofortige Nutzungsuntersagung einen besonderen Eingriff in die Grundrechte eines Bürgers darstellt, dürfen nur Fakten, die eine Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen darstellen, zu einer sofortigen Nutzungsuntersagung führen.

Folgende Faktoren sind dazu geeignet:

- *der erste Rettungsweg ist nicht benutzbar* (hierbei sind nicht abgestellte Gegenstände / Materialien etc. in Treppenträumen gemeint, die kurzfristig entfernt werden können, sondern z.B. defekte, abgebaute Treppen oder Treppenteile etc.)
- *die Standsicherheit des Gebäudes ist gefährdet* (z.B. als Folge eines Brandes oder mangelnder Unterhaltung bzw. Sanierungsstau)

Die einzelfallbetrachteten Auswertungen der anlassbezogenen Brandschauen können jedoch auch dazu führen, dass die Summe der brandschutztechnischen / sicherheitstechnischen Abweichungen eine Nutzungsuntersagung nach sich ziehen können.

Ist nicht hinreichend nachgewiesen, dass gravierende brandschutzrechtliche Mängel – wie etwa das Fehlen eines ersten oder zweiten Rettungswegs oder Bedenken gegen die Standfestigkeit eines Gebäudes im Brandfall – behoben sind, überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einer aus Gründen des Brandschutzes ausgesprochenen Nutzungsuntersagung.

Die durch die Begehungen gewonnenen Erkenntnisse sind der Lenkungsgruppe und den zuständigen Ämtern zur Kenntnis zu. Hierbei sind datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.